

# Erfolgreich zu Öffentlichen Aufträgen in Luxemburg



Öffentliche Aufträge bergen ein erhebliches Potenzial für leistungsfähige Unternehmen aller Branchen. Das Gesamtvolumen öffentlicher Aufträge in der EU – d.h. der Einkauf von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen durch Regierungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts – wird auf 15 Mrd. Euro geschätzt bzw. 16% des Bruttoinlandsprodukts der Union.

Der Beschaffungskatalog umfasst Güter und Leistungen nahezu aller Wirtschaftszweige, angefangen von alltäglichen Gebrauchsmaterialien bis hin zu komplexen Anlagen und technischen Spezialgeräten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten. Hinzu kommen Dienstleistungen wie Reinigungs- und Umzugsdienste sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten. Das bedeutet, dass eine Vielzahl am Markt tätiger Unternehmen für die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen in Frage kommt.

Seit der Einführung des EU-Binnenmarktes Anfang der 90er Jahre müssen größere Beschaffungsvorhaben europaweit ausgeschrieben werden, was Unternehmen neue Marktchancen eröffnet. Auch ist die Teilnahme an nationalen Ausschreibungen anderer EU-Länder möglich, wovon insbesondere Unternehmen in grenznahen Gebieten wie der Großregion Saar-Lor-Lux, Rheinland-Pfalz und Wallonien profitieren können.

Der vorliegende Leitfaden soll Unternehmen die wesentlichen Grundlagen der öffentlichen Auftragsvergabe in Luxemburg vermitteln und ihnen den Einstieg in das Luxemburg-Geschäft erleichtern.

Der Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Dieser Leitfaden ersetzt in keinem Fall eine rechtliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Dagmar Lübeck, Tel.: 0651/ 97 567-16, E-Mail: [luebeck@eic-trier.de](mailto:luebeck@eic-trier.de).

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Das luxemburgische Vergaberecht basiert auf

- dem Gesetz vom 25. Juni 2009 über öffentliche Aufträge (Loi sur les marchés publics),
- der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2009 zur Ausführung des Gesetzes über öffentliche Aufträge vom 25. Juni 2009 (Règlement grand-ducal),
- dem großherzoglichen Règlement vom 8. Juli 2003 über die Einführung von standardisierten Lastenheften für öffentliche Aufträge (Règlement grand-ducal portant institution de cahiers

spéciaux des charges standardisés en matière des marchés publics), geändert am 24. März 2014.

Das Gesetz vom 25. Juni 2009 über öffentliche Aufträge richtet sich ausschließlich an öffentliche Auftraggeber. Es besteht aus vier Büchern mit insgesamt 92 Artikeln und regelt Begriffe, Verfahrensarten und einzuhaltende Bestimmungen, sowohl bei nationalen als auch bei europaweiten Ausschreibungen. Für Bieter von Bedeutung ist insbesondere das großherzogliche Reglement vom 3. August 2009. In den vier Büchern mit insgesamt 330 Artikeln finden sich detaillierte Ausführungsvorschriften über die Durchführung öffentlicher Aufträge.

Die Gesetze können im Volltext eingesehen werden unter:

<http://www.marches.public.lu/fr/legislation/index.html>

## **2. Öffentliche Auftraggeber**

Öffentliche Auftraggeber verfolgen im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, verfügen über öffentliche Gelder und haben Rechtspersönlichkeit.

Wesentliche Öffentliche Auftraggeber in Luxemburg sind:

- Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung (Verwaltung für

technische Dienstleistungen in der Landwirtschaft)

- Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel, Zusammenarbeit und Verteidigung (Luxemburgische Armee)

- Ministerium für nationale Erziehung, Berufsausbildung und Sport (Sekundarschulen)

- Umweltministerium (Umweltverwaltung)

- Staatsministerium, Abteilung für Kommunikation (Post und Telekommunikation)

- Ministerium für Familie, soziale Solidarität und Jugend (Altenheime, Kinderheime, Kindertagesstätten, etc.)

- Ministerium für öffentliche Funktionen und Verwaltungsreform (Staatliches zentrales Informatikamt, staatlicher zentraler Druck- und Lieferdienst)

- Justizministerium (Justizvollzugsanstalten)

- Innenministerium (Polizei, Zivilschutz)

- Ministerium für öffentliche Arbeiten (Staatliche Hochbauverwaltung und Straßenbauverwaltung)

- die Gemeinden („Communes“), Syvicol

(Zusammenschluss aller Gemeinden in Luxemburg, <http://www.syvicol.lu> )

- die interkommunalen Zusammenschlüsse („Syndicats intercommunaux“), z.B. Ausschreibungen von Kläranlagen und Erschließung von Industriegebieten

- gemeinnützige Einrichtungen („a.s.b.l.“) oder Aktiengesellschaften („Société Anonyme – S.A.“), deren Anteilseigner die öffentliche Hand ist, z.B. „Cegedel“, „SEO“, u.a. Ausschreibungen im Bereich der Energieversorgung und des Krankenhauswesens

Neben den genannten nationalen öffentlichen Auftraggebern können die EU-Institutionen in Luxemburg genannt werden. Wie andere öffentliche Auftraggeber müssen auch die Europäischen Institutionen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtliche Vorschriften beachten. So müssen geplante Vergaben im Vorfeld ausgeschrieben, also veröffentlicht werden. Anders als nationale öffentliche Auftraggeber tun die EU-Institutionen dies allerdings nicht in regionalen Tageszeitungen, sondern über die zentrale Ausschreibungsplattform der EU (TED - Tenders Electronic Daily). Ein entscheidender Vorteil der Ausschreibungen von EU-Institutionen besteht im Hinblick auf die Sprache. So sind i.d.R. Ausschreibungsbekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen zusätzlich in deutscher Sprache

erhältlich. Aufträge der EU-Institutionen werden in zwei unterschiedlichen Verfahren vergeben. Neben der klassischen Ausschreibung kommt zusätzlich ein sog. Interessenbekundungsverfahren zum Einsatz. Hierbei handelt es sich um ein verkürztes Verfahren, bei dem interessierte Unternehmen ihre Unterlagen einreichen können. Nach Prüfung der Unterlagen werden erfolgreiche Betriebe auf eine Liste geeigneter Unternehmen übernommen („Shortlisting“) und bei entsprechendem Bedarf direkt zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Shortlistings haben i.d.R. eine Gültigkeit von drei Jahren, eine Bewerbung ist bis drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit möglich.

Die in Luxemburg vertretenen EU-Institutionen sind:

- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

<http://publications.europa.eu>

- Europäische Investitionsbank:

<http://www.eib.org>

Europäischer Rechnungshof:

[http://eca.europa.eu/portal/page/portal/eca\\_main\\_pages/home](http://eca.europa.eu/portal/page/portal/eca_main_pages/home)

Gerichtshof der Europäischen

Gemeinschaften: <http://curia.europa.eu>

Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften:

[http://ec.europa.eu/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/index_de.htm)

Europäisches Parlament:

<http://www.europarl.europa.eu>

### 3. Vergabegrundsätze

Der öffentliche Auftraggeber muss bei der Vergabe von Aufträgen bestimmten Veröffentlichungspflichten nachkommen, damit größtmögliche Transparenz gewährleistet ist (Transparenzgebot). Desweiteren sind Aufträge im Wettbewerb zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Alle Unternehmen, die ein den Vorschriften entsprechendes Angebot abgegeben haben, müssen in die Wertung einbezogen werden (Gleichbehandlungsgrundsatz). Den Zuschlag erhält letztendlich das wirtschaftlich günstigste Angebot (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz).

### 4. Vergabearten

Das offene Verfahren bzw. das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung stellen den allgemeinen Regelfall dar für Aufträge ab Erreichen der Schwelle von 125.000 Euro (netto) bei Losaufteilung oder 625.000 Euro (netto) bei Generalunternehmerleistungen.

Ausnahmeverfahren sind das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekannt-

machung und das Verhandlungsverfahren. Die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze, ab der ausgeschlossen werden muss, beträgt 8.000 Euro (netto). Angepasst an den Preisindex ergibt sich ein Wert von ca. 55.000 Euro. Bei Auftragswerten zwischen 55.000 Euro und 125.000 Euro muss die Vergabestelle Vergleichsangebote einholen.

Als Ausnahmetatbestände für das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und das Verhandlungsverfahren können u.a. genannt werden:

- wenn ein offenes Verfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- Forschungs-, Versuchs- und Studienaufträge,
- Aufträge, bei denen kein offizieller Preis ermittelt werden kann,
- technische, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten bzw. Schutz von geistigem Eigentum,
- Dringlichkeit (unvorhersehbare Umstände),
- Zusatzarbeiten, die 30% des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreiten dürfen,
- Aufträge der Polizei und der Armee,
- im Falle einer vorteilhaften Gelegenheit.

Ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und ein Verhandlungsverfahren müssen bei Aufträgen des Staates von einem Minister und bei Aufträgen der Gemeinden vom Gemeinderat genehmigt werden. Außerdem ist eine Stellungnahme der Submissions-Kom-

mission einzuholen. Bei nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung muss ferner die Öffnung der Angebote im Beisein der Bieter erfolgen („séance d'ouverture“).

## **5. Auftragsvergabe**

Aufträge können vergeben werden nach Gewerken, nach Losen oder an einen Generalunternehmer.

Eine Vergabe nach Gewerken kann Arbeiten eines anderen Berufszweiges mit einbeziehen, vorausgesetzt, dass diese nicht 10% des Gesamtauftragswertes überschreiten bzw. nicht mehr als 90.000 Euro ausmachen.

Die Vergabe an einen Generalunternehmer ist nur dann erlaubt, falls eine Aufteilung des Gesamtauftrages unzweckmäßig ist. Der Vorteil besteht darin, dass der Verwaltung in diesem Falle nur ein Partner, d.h. Verantwortungsträger, gegenübersteht.

## **6. Angebotsunterlagen**

Die auszuführenden Leistungen werden nach ihren Spezifikationen und ihren Mengen aus den Angebotsunterlagen bestimmt.

Die Angebotsunterlagen bestehen aus

- dem speziellen Lastenheft
- dem Preisblatt

Eventuell beigefügt werden Pläne, Muster, etc.

Es werden u.a. nähere Angaben gemacht zu:

- den Wertungskriterien und deren Gewichtung,
- den Bedingungen für die Teilnahme (Eignungsprüfung),
- den Ausführungsfristen,
- Konventionalstrafen und Prämien,
- der technischen Beschreibung von Alternativen,
- Versicherungen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen und allgemeinen technischen Bedingungen bleiben unverändert. Der Auftraggeber kann sie durch spezielle Vertragsbedingungen und spezielle technische Bedingungen ergänzen. Diese dürfen jedoch nicht gegensätzlich zu den allgemeinen Vertragsbedingungen und allgemeinen technischen Bedingungen sein. Die Verwendung von Markennamen ist generell unzulässig. Sollte dennoch in Ausnahmefällen auf Markennamen Bezug genommen werden, ist der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu verwenden. Fehler, Unklarheiten oder Lücken bzgl. des Lastenheftes müssen die Bieter der Vergabestelle spätestens sieben Tage vor Angebotsschluss per Einschreiben mitteilen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen und speziellen Vertragsbedingungen (für die einzelnen Gewerke) sind in deutscher

Sprache verfügbar unter:  
<http://www.crtib.lu/clauses/index.jsp?section=DE>

## 7. Angebotsabgabe

Das Angebot ist fristgerecht und in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Es sind keine selbstklebenden Umschläge zu verwenden.

Zusätzlich sind alle geforderten Dokumente für die Eignungsprüfung beizufügen:

### a. Rechtliche Lage

- Bescheinigung über die Eintragung in ein Berufsregister entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, wo das Unternehmen seinen Sitz hat
- Auszug aus dem Strafregister (oder eines gleichwertigen Dokuments), welcher die Rechtschaffenheit der Person, die das Ausschreibungsdokument unterzeichnet, bestätigt, von einer Behörde des Herkunftslandes ausgestellt wurde und nicht älter als ein Jahr ist

### b. Wirtschafts- und Finanzlage

- Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre
- Belege, ausgestellt von den zuständigen Behörden des Landes, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, aus welchen hervorgeht, dass der Bieter seinen Verpflichtungen betreffend Steuern

und Sozialabgaben nachgekommen ist und die nicht älter als drei Monate sind

- Versicherungen, z.B. Haftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung, zehnjährige Baugewährleistungsversicherung

### c. Technische Leistungsfähigkeit

- Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten, welcher drei Referenzen der umfangreichsten Objekte beigefügt sind; diese Referenzen enthalten Auftragswert, Ausführungsdauer und Ausführungsort der Arbeiten und geben an, dass sie gut und nach den anerkannten technischen Vorgaben ausgeführt worden sind
- Angaben über den mittleren jährlichen Personalbestand des Unternehmens, sowie über seine Qualifikation und über die Zahl der leitenden Angestellten während der letzten drei Jahre
- Angaben über die technische Ausstattung des Unternehmens

Die zuvor genannten Dokumente sind für eventuelle Nachunternehmer ebenfalls zwingend vorzulegen.

Fehlende Dokumente können innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang der entsprechenden Aufforderung durch den Auftraggeber nachgereicht werden.

Bei Bauausschreibungen können Ortsbesichtigungstermine als verpflichtend angesagt werden. Eine Nichtteilnahme führt zum Ausschluss des Angebots.

## 8. Prüfung und Wertung der Angebote

Die eingehenden Angebote werden zunächst einer formalen Prüfung unterzogen.

Folgende Gründe führen zum Ausschluss des Angebots:

- wenn die Angebote den Anforderungen der Vergabestelle nicht entsprechen und nicht fristgerecht eingehen
- wenn die Angebote fehlerhaft sind

Wenn der Bieter beabsichtigt, Subunternehmer einzusetzen, muss er bei der Angebotsabgabe eine Liste seiner Nachunternehmer vorlegen. Ebenfalls muss mit diesen Subunternehmen ein Vorvertrag über Nachunternehmerleistungen abgeschlossen werden („pré-contrat de sous-traitance“), ansonsten wird das Angebot ausgeschlossen.

Außerdem wird ein Angebot eines Einzelbieters nicht zugelassen, wenn dieser Einzelbieter als Nachunternehmer eines anderen Bieters aufgeführt ist oder parallel dazu auch ein Angebot in einer Bietergemeinschaft einreicht.

Auf der nächsten Stufe werden die Angebote einer Preisprüfung unterzogen. Die Forderung einer Preisanalyse ist zwingend, wenn der Angebotsendpreis oder ein oder mehrere Einheitspreise in einem Missverhältnis zu den geforderten Leistungen stehen, oder wenn ein Angebot um 15% und mehr unter dem arithmetischen Mittel aller eingegangenen Angebote liegt, ohne Berücksichtigung des höchsten und des niedrigsten Angebots.

Die Preisanalyse ist nicht zwingend, wenn weniger als 5 Angebote eingegangen sind. Die Aufforderung zur Rechtfertigung des Preises muss dem Bieter per Einschreiben mit Rückschein übermittelt werden. Die ihm eingeräumte Frist muss mindestens 15 Tage betragen. Wenn er nicht oder nicht fristgerecht darauf reagiert oder falsche Angaben macht, führt dies zum Ausschluss des Angebots. Bei Preisgleichheit von zwei oder mehreren Angeboten, die an vorderster Stelle stehen, werden die Bieter dazu aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist, eine Preisminderung vorzuschlagen. Wenn der kalkulierte Preis als nicht auskömmlich angesehen wird und unter Abzug aller Kosten dem Bieter kein Gewinn verbleibt, wird das Angebot ebenfalls ausgeschlossen. Eine Urkalkulation ist im Übrigen in Luxemburg unbekannt, die Offenlegung der Kalkulation des Bieters erfolgt in der Regel nach den individuellen Vorgaben der Vergabestelle.

Auf der dritten Stufe wird die Eignungsprüfung vollzogen, entsprechend den in Punkt 7 aufgeführten Dokumenten.

Auf der letzten Stufe wird dann der Zuschlag erteilt.

Wenn das Lastenheft keine Angaben über die Vergabekriterien enthält, wird obligatorisch nach dem Mindestpreis vergeben. Die Vergabestelle kann aber auch Kriterien festlegen, nach welchen sie



den Auftrag an das wirtschaftlich günstigste Angebot vergibt:

- Qualität
- Rentabilität
- Zeitpunkt der Ausführung bzw. Lieferung
- Gebrauchskosten
- Umweltaspekte
- soziale Aspekte
- ästhetischer oder funktioneller Wert
- technischer Wert
- Kundendienst
- etc.

Die aufgeführten Kriterien müssen mit dem Auftrag in einem direkten Zusammenhang stehen und dürfen weder die Transparenz noch die Gleichbehandlung der Bieter beeinträchtigen. Die Angebote müssen nach Punkten bewertet werden, so dass derjenige Bewerber, der die beste Punktzahl erhalten hat, das wirtschaftlich günstigste Angebot unterbreitet hat. Zu erwähnen ist noch, dass bestimmte Produktionsprozesse oder Materialien vorgeschrieben werden können oder Zertifikate verlangt werden können, was einer an Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung ausgerichteten Politik genügen soll.

Diejenigen Bieter, die nicht den Zuschlag bekommen werden, müssen über die Gründe der Ablehnung ihres Angebots informiert werden, und zwar 15 Tage vor Vertragsabschluss.

## 9. Bieterschutz

In Luxemburg kann sowohl bei Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes als auch unterhalb im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens versucht werden, die Zuschlagserteilung zu verhindern. Zuständig ist das Verwaltungsgericht („Tribunal d'Administration“).

Daneben gibt es noch die Möglichkeit des außergerichtlichen Rechtsschutzes über die Submissions-Kommission („commission des soumissions“). Diese ist beim Ministerium für öffentliche Bauten angesiedelt und verfügt über einen eigenen Verwaltungsdienst. Die Mitglieder werden von der Regierung ernannt. Jeder Bieter kann sich an die Submissions-Kommission wenden, allerdings hat diese keine eigene Entscheidungsbefugnis, sondern kann lediglich Vorschläge und Empfehlungen abgeben. Die Rechtsausführungen sind nicht bindend und auf rein konsultative Tätigkeiten beschränkt. Jedoch kommt den Stellungnahmen der Submissions-Kommission eine hohe „moralische“ Autorität zu.

Commission des Soumissions  
Ministère du Développement durable et  
des Infrastructures  
4, Place de l'Europe  
L-1499 Luxembourg  
Tel.: 00352-2478-3312  
Fax: 00352-4627-09

E-Mail:

[commission.soumissions@tp.etat.lu](mailto:commission.soumissions@tp.etat.lu)

<http://www.marches.public.lu/fr/acteurs/commission/index.html>

## 10. Ausführungsdauer

Die Ausführungsdauer des Auftrages beträgt i.d.R. zwölf Monate, d.h. ein Haushaltsjahr.

Die Ausnahmen sind:

- Vermietung, Verpachtung, Leasing, Mietkauf, Wartungsverträge
- Großaufträge (die maximale Dauer beträgt drei Jahre, das Jahr des Vertragsabschlusses ist nicht inbegriffen)

## 11. Ausschreibungsquellen

- Ausschreibungen für Luxemburg oberhalb der EU-Schwellenwerte werden in der TED-Datenbank der EU veröffentlicht: <http://ted.europa.eu>
- Ausschreibungen für Luxemburg unterhalb der EU-Schwellenwerte sind in der luxemburgischen Ausschreibungsdatenbank zu finden: <http://www.marches.public.lu>
- Eine umfangreiche Zusammenstellung luxemburgischer Ausschreibungen ist in der Tageszeitung „Luxemburger Wort“ zu finden: <http://www.wort.lu>
- Der Ausschreibungsrecherchedienst des IHK/HWK-Auftragsberatungszentrum Rhein-

land-Pfalz bietet Unternehmen eine tagesaktuelle Zustellung luxemburgischer Ausschreibungen. Nähere Informationen unter: <http://www.eic-trier.de>

## 12. Ausführung des Vertrages

Die Ausführung des Vertrages geschieht nach den Bestimmungen des luxemburgischen Zivilgesetzbuches.

### a. Vertragsänderung oder Vertragsauflösung

Die Möglichkeit der Vertragsauflösung ergibt sich, falls infolge höherer Gewalt (z.B. Krieg, Katastrophen, Streiks) schwerwiegende und unvorhersehbare Veränderungen der Preise, Gehälter oder Ausführungsbedingungen aufgetreten sind oder falls sich die Ausführungsbedingungen durch Verschulden der Vergabestelle ändern. Außerdem kann der Vertrag auf Antrag des Auftragnehmers aufgelöst bzw. geändert werden, wenn der Beginn der Arbeiten um mehr als 40 Tage überschritten wird, das Auftragsvolumen sich um mehr als 20% verändert (nach oben oder unten) oder die vertraglich vereinbarte Frist um mehr als 40 Tage überschritten wird. Die Vertragsauflösung bzw. Vertragsänderung muss per Einschreiben vom Auftragnehmer beantragt werden. Die Änderung muss dem Auftraggeber innerhalb eines Monats ab Eintritt des Ereignisses oder ab Bekanntgabe der Änderung zugehen. Die

Vertragsänderung erfolgt in Form eines Nachtrages („avenant“).

### **b. Vertragsanpassung**

Verträge mit öffentlichen Auftraggebern können bei unvorhergesehenen Veränderungen der Preise oder der Löhne nach Angebotseinreichung angepasst werden. Die jeweiligen Preisindizes („indices de prix“) werden regelmäßig von der luxemburgischen Regierung veröffentlicht. Eine Vertragsanpassung muss per Einschreiben beantragt werden und innerhalb eines Monats ab Eintritt des Ereignisses oder Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Preisanpassungen erfolgen erst mit der Schlussrechnung.

Dies gilt für:

- die Lohn- und Gehaltskosten, die sämtliche Arbeitsentgelte für Transport, Lagerung und Einbau sowie die Gemeinkosten und den Gewinn des Wirtschaftsteilnehmers umfassen,
- die Materialkosten, die die Kosten aller frei Baustelle gelieferten Stoffe und Bauteile, die Gemeinkosten und den Gewinn des Wirtschaftsteilnehmers umfassen.

Die Berechnung der Preisanpassungen erfolgt:

- für die Lohn- und Gehaltskosten entsprechend des Formulars „révision des prix, adaptation du marché aux hausses de salaires“ (Preisanpassung, Anpassung

des Auftrags an Lohn- und Gehaltssteigerungen), abrufbar über die Internetseite der Handwerkskammer des Großherzogtums Luxemburg: <http://www.cdm.lu> (mon entreprise > marchés publics )

- für die Materialkosten erfolgen die Preisanpassungen, sofern keine Rechenformel in den besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen ist, auf Grundlage der Artikel 103 bis 112 der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2009 betreffend die Ausführung des Gesetzes über öffentliche Aufträge.

### **c. Abnahme der Leistung**

Die Abnahme ist schriftlich und per Einschreiben zu beantragen. Es werden Ort und Datum der Abnahme festgelegt. Die Abnahme hat dann bis spätestens 15 Tage nach Antragstellung (Datum des Poststempels) zu erfolgen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll verfasst, in dem neben der Qualität der Leistungen auch die erbrachten Mengen festgehalten werden.

Ferner unterscheidet man in Luxemburg zwischen einer vorläufigen und einer endgültigen Abnahme. Die endgültige Abnahme wird nur dann erteilt, wenn keine Mängel festgestellt werden. Stellt der öffentliche Auftraggeber hingegen Mängel fest, so wird lediglich eine vorläufige Abnahme erteilt. Unter Fristsetzung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Mängel zu beseitigen oder Ersatz bereitzustellen. Erst dann erfolgt die

endgültige Abnahme. Diese bedingt die Fälligkeit der Schlussrechnung.

#### **d. Schlussrechnung**

Nach der endgültigen Abnahme erstellt der Auftragnehmer seine Schlussrechnung, die alle erbrachten Lieferungen und Leistungen beinhaltet. Die Prüffrist durch den öffentlichen Auftraggeber umfasst 28 Kalendertage ab Zugang der Schlussrechnung. Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsversand zu erfolgen, ansonsten werden Verzugszinsen fällig.

#### **e. Mängelhaftung**

In Luxemburg beträgt der Zeitraum für die Mängelhaftung entweder zwei Jahre oder zehn Jahre.

- Die zehnjährige Haftung bezieht sich auf die sog. „gros ouvrages“, hierzu zählen alle Leistungen, die die Stabilität bzw. die Solidität des Bauwerks betreffen, z.B. Dach, Wand- und Mauerverkleidungen (nicht jedoch der Anstrich), Treppen, Decken, Zwischenwände, etc.

- Die zweijährige Haftung bezieht sich auf die sog. „menues ouvrages“, hierunter fallen kleine Gewerke und Ausbaurbeiten, z.B. Fenster, Türen, Heizkörper, etc.

Allerdings gibt es im luxemburgischen Gesetz keine klare Definition diesbezüglich, weshalb es sehr häufig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, hier wird i.d.R. einzelfallbezogen vorgegangen. Nur versteckte Mängel sind

von der Gewährleistung gedeckt. Offene Mängel, die bei der Abnahme sichtbar waren, fallen nicht darunter.

Anders als in Frankreich ist ein Unternehmen in Luxemburg nicht gesetzlich dazu verpflichtet, seine Gewährleistungshaftung zu versichern. Es ist jedoch in der Praxis empfehlenswert, eine solche Versicherung („garantie décennale“) abzuschließen.

### **13. Weiterführende Informationen**

Informationen zum luxemburgischen Vergaberecht:

<http://www.marches.public.lu/fr/legislation/index.html>

oder <http://www.cdm.lu> (mon entreprise > marchés publics)

Legilux - Luxemburgische Datenbank für Gesetze:

<http://www.legilux.lu>

Luxemburgische Ausschreibungsdatenbank:

<http://www.marches.public.lu>

CRTI-B – Das luxemburgische Portal des Bauwesens: <http://www.crtib.lu>

Chambre de Commerce: <http://www.cc.lu>

Chambre des Métiers: <http://www.cdm.lu>

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische  
Handelskammer (Debelux):

<http://www.debelux.org>

Leitfaden der EIC Trier GmbH zur  
Durchführung von Arbeiten in Luxemburg:

<http://www.eic-trier.de>

Architektenkammer (OAI):

<http://www.oai.lu>